

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Die nachstehende Entscheidung wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int).

U d EGMR (Fünfte Sektion) 18.07.2013 über die Beschw Nr 56422/09 im Fall Schädler-Eberle gg Liechtenstein

VERFAHREN

1. Der Rechtssache lag eine Beschwerde (Nr. 56422/09) gegen das Fürstentum Liechtenstein zugrunde, die eine liechtensteinische Staatsangehörige, Fr. Karolina Schädler Eberle («die Beschwerdeführerin») am 14. Oktober 2009 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («die Konvention») beim Gerichtshof eingereicht hatte.

2. Die Beschwerdeführerin wurde von Hrn. W.L. Weh, einem in Bregenz, Österreich, praktizierenden Rechtsanwalt vertreten. Die liechtensteinische Regierung («Regierung») wurde von Fr. A. Frick, der Justizministerin, und ihrem Vertreter Hrn. D. Ospelt, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter Liechtensteins beim Europarat, vertreten.

3. Die Beschwerdeführerin machte insbesondere geltend, die Weigerung des Verwaltungsgerichtshofes, die Beweisaufnahme kontradiktorisch in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durchzuführen, hätte ihre Rechte gemäss Artikel 6 der Konvention verletzt.

4. Am 24. Januar 2011 wurde die Beschwerde der Regierung mitgeteilt. Es wurde ferner beschlossen, über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Beschwerde zeitgleich zu entscheiden (Artikel 29 Absatz 1).

SACHVERHALT

I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

5. Die Beschwerdeführerin wurde 1925 geboren und wohnt in Triesenberg.

A. Hintergrund der Rechtssache

6. Am 25. und 27. Februar 2000 wurde in der Gemeinde Triesenberg ein Zonenplan per Abstimmung angenommen. Laut diesem Plan fielen zwei Grundstücke im Eigentum der Beschwerdeführerin in eine Zone, in welcher der Bau von Gebäuden nicht erlaubt war.

B. Die Entscheidung der Gemeinde

7. Mit Eingaben vom 28. März 2000 erhob die Beschwerdeführerin, die im gesamten Verfahren anwaltlich vertreten war, Einsprache an die Gemeinde Triesenberg. Sie bestritt die Rechtmässigkeit des Zonenplans, der ihrer Ansicht nach gegen ihr Recht auf Gleichheit und Schutz ihres Eigentums verstosse, und beantragte die Einzonierung der entsprechenden Grundstücke als Bauland.

8. Am 15. November 2000 wies die Gemeinde Triesenberg die Einsprache der Beschwerdeführerin ab. Sie

stellte insbesondere fest, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin aufgrund des Fehlens eines vollständigen Kanalisationsanschlusses nicht voll erschlossen seien. Ihr Grundeigentum sei im fraglichen Zonenplan der Gemeinde, dem ersten jemals für das fragliche Gebiet angenommenen Zonenplan, aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes nicht als Bauland eingezont worden, befänden sich die Grundstücke doch ausserhalb des ganzjährig bewohnten Gebiets. Es sei gerechtfertigt gewesen, das Gebiet, in dem sich die Grundstücke der Beschwerdeführerin befinden, anders zu behandeln als drei Gebiete, die voll erschlossen seien und auf denen in weiten Teilen bereits Gebäude errichtet worden seien.

9. Am 22. Januar 2001 wurde die Entscheidung ausgefertigt und der Beschwerdeführerin zugesandt.

C. Die Entscheidung der Regierung

10. Am 27. und 28. April 2004 wies die liechtensteinische Regierung die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 7. Februar 2001 gegen die Entscheidung der Gemeinde ab. Der Zonenplan wurde als rechtmässig erachtet. Die Regierung, welche der Begründung der Gemeinde zustimmte, führte insbesondere aus, dass selbst für den Fall, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin nach den provisorischen Bauvorschriften aus dem Jahre 1983 möglicherweise Bauland gewesen seien, sie keinen Anspruch darauf hätte, dass ihre nicht voll erschlossenen Grundstücke im ersten Zonenplan der Gemeinde als Bauland einzozont werden. Dieser Plan lege die Verwendung des in ihm enthaltenen Grundvermögens zum ersten Mal gesetzlich fest. Die Bürger Triesenbergs hätten gewusst, dass es in der Zukunft einen gesetzlich vorgeschriebenen Zonenplan geben würde, und die Behörden hätten sich nicht dazu verpflichtet, die Grundstücke der Beschwerdeführerin als Bauland einzuzonen. Die Regierung vertrat die Ansicht, es sei nicht erforderlich gewesen, die Parteien persönlich anzuhören oder das fragliche Grundeigentum in Augenschein zu nehmen, sei doch der massgebliche Sachverhalt aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin und der Dokumente zum Zonenplan eindeutig.

D. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

11. Am 14. Mai 2004 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung der Regierung. Sie beantragte beim Verwaltungsgerichtshof, er wolle bestimmte Dokumente betreffend den Zonenplan von der Gemeinde einfordern, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, ihre Grundstücke als Bauland einzozonieren oder ihr eine Entschädigung für ihre faktische Enteignung gewähren und die Abstimmung, mit der der Zonenplan angenommen wurde, für ungültig erklären. Die Beschwerdeführerin beantragte ferner, der Gerichtshof möge mehrere Zeugen befragen, deren Aussagen eine Manipulation des Referendums belegen würden.

12. Am 2. Juni 2004 legte die Gemeinde Triesenberg eine Stellungnahme vor, auf welche die Beschwerdeführerin am 12. Juni 2004 replizierte.

13. Am 14. Juni 2004 legte die Gemeinde Triesenberg auf Ersuchen des Gerichtshofs weitere Dokumente und Fotos vor. Der Gerichtshof setzte die Beschwerdeführerin davon in Kenntnis und holte weiters die Regierungsakte und Auszüge aus dem Grundbuch für die fraglichen Grundstücke ein.

14. Am 30. Juni 2004 wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab, ohne eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt zu haben.

15. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der den Bürgern vorgelegte und per Abstimmung angenommene Zonenplan für Triesenberg gegen die berechtigten Erwartungen der Beschwerdeführerin, ihr Grundeigentum werde als Bauland eingezont, verstossen habe. Selbst unter der Annahme, dass, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, Gemeindebeamte ihr vor der Abstimmung zum Zonenplan Hoffnungen dahingehend gemacht hätten, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin irgendwann in der Zukunft als Bauland eingezont werden könnten, sei klar, dass im per Abstimmung anzunehmenden Zonenplan diese Grundstücke nicht als Bauland aufgenommen gewesen seien. Aus diesem Grund sei es nicht notwendig, die von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise aufzunehmen oder eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

16. Unter Beachtung der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente gebe es auch keinen Beweis, dass die Abstimmung vom 25. und 27. Februar 2000 unrechtmässig manipuliert worden sei.

E. Das Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof

1. Die Vorbringen der Parteien vor dem Staatsgerichtshof

17. Am 26. August 2004 erhob die Beschwerdeführerin, die ab diesem Zeitpunkt anwaltlich vertreten wurde, beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

18. Die Beschwerdeführerin rügte nach Artikel 6 der Konvention, dass trotz ihres ausdrücklichen Antrags und trotz der Tatsache, dass keine der zuvor am Verfahren beteiligten Behörden eine mündliche Verhandlung durchgeführt hätten, der Verwaltungsgerichtshof entgegen seiner Praxis in ähnlichen Fällen sich geweigert habe, Beweise kontradiktorisch in einer mündlichen öffentlichen Verhandlung zu erheben. Insbesondere habe er nicht die von ihr benannten Zeugen vernommen. Stattdessen habe der besagte Gerichtshof nur im Wege eines schriftlichen Verfahrens zahlreiche Beweise aufgenommen und Stellungnahmen und Gegenäusserungen eingeholt.

19. Unter Verweis auf ihre Rügen vor dem Verwaltungsgerichtshof rügte sie weiters nach Artikel 6 der Konvention das Verfahren zur Annahme des Zonenplans in Triesenberg. Unter Berufung auf Artikel 1 des Protokolls

Nr. 1 der Konvention machte sie ferner geltend, der unrechtmässige Zonenplan hätte unverhältnismässig in ihre Eigentumsrechte eingegriffen.

20. Die Beschwerdeführerin beantragte beim Staatsgerichtshof die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

21. In seiner Gegenäusserung zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin bestätigte der Verwaltungsgerichtshof, dass er entgegen früheren vor ihm hängigen Verfahren, bei denen der Zonenplan Triesenbergs strittig gewesen sei, in der Tat keine öffentliche mündliche Verhandlung in der Rechtssache der Beschwerdeführerin durchgeführt habe. Er führte aus, die Lage der betreffenden Grundstücke sei allgemein bekannt und gehe aus den Fotos in der Akte deutlich hervor und die Beschwerdeführerin habe die Möglichkeit erhalten, zu den wenigen Dokumenten, die er eingefordert hatte, schriftlich Stellung zu nehmen. Zudem führe er in Zonierungsverfahren in der Regel keine öffentlichen mündlichen Verhandlungen durch.

22. Am 15. Mai 2006 führte der liechtensteinische Staatsgerichtshof eine öffentliche Verhandlung durch. Die Zusammensetzung des Gerichtshofs änderte sich nachgehend, wobei trotz des Antrags der Beschwerdeführerin keine neue Verhandlung durchgeführt wurde.

2. Das Urteil des Staatsgerichtshofs

23. Am 4. November 2008 entschied der Staatsgerichtshof in nicht-öffentlichen Beratungen, den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ungültigerklärung der Abstimmung vom 25. und 27. Februar 2000 zum Zonenplan in der Gemeinde Triesenberg als unzulässig zurückzuweisen, hätte die Beschwerdeführerin es doch unterlassen, eine separate Beschwerde gegen diese Abstimmung an die Regierung zu erheben. Weiters wurden die Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin im Übrigen als unbegründet abgewiesen. Der Staatsgerichtshof stellte jedoch amtswegig fest, dass das Recht der Beschwerdeführerin auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist nach der liechtensteinischen Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 EMRK im bei ihm hängigen Verfahren verletzt worden sei, habe das Verfahren doch zu lange gedauert. Er ordnete deshalb an, dem Land Liechtenstein die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin in Höhe des gesetzlichen Anwaltshonorars von ca. CHF 2'960.00 und die Gerichtskosten in Höhe von CHF 1'700.00 zu überbinden (AZ StGH 2004/58).

24. Im Urteil des Staatsgerichtshofs, das dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 14. April 2009 zugestellt wurde, ist die folgende Begründung enthalten:

(a) Unterbleiben einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof

25. Im Zusammenhang mit der Beschwerde der Beschwerdeführerin, der Verwaltungsgerichtshof habe es unterlassen, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, stellte der Staatsgerichtshof fest, dass gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Konvention, auf den sich die Beschwerdeführerin im vor ihm hängigen Verfahren stützen könne, eine mündliche Verhandlung in der Regel durchzuführen sei.

26. Bei der Ratifizierung der Konvention habe Liechtenstein jedoch umfangreiche Vorbehalte angebracht, welche unter anderem die Öffentlichkeit von Verhandlungen nach Artikel 6 Absatz 1 betreffen. Dieser Vorbehalt gelte nicht als Verstoß gegen Artikel 57 der Konvention. Zwischenzeitlich seien zwar einige der vom Vorbehalt betroffenen Gesetze wie das Staatsgerichtshofgesetz abgeändert worden, der Vorbehalt zur Öffentlichkeit des Verfahrens sei jedoch nicht zurückgenommen worden.

27. Im Rahmen der Bestimmung, ob das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof grundrechtskonform sei, stellte der Staatsgerichtshof fest, dass das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922 (vgl. Ziffer 36 unten) auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Anwendung finde. Er ging davon aus, dass der Vorbehalt Liechtensteins zu Artikel 6 Absatz 1 der Konvention u.a. im Hinblick auf das Gesetz rechtsgültig sei. Deshalb sei das Erfordernis einer öffentlichen Verhandlung und somit das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Konvention auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anwendbar.

28. Der Staatsgerichtshof stellte jedoch fest, dass das Prinzip einer öffentlichen Verhandlung nach seiner jüngsten Rechtsprechung als ein wesentlicher Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren gelte und dergestalt zu den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates zähle. Die Beschwerdeführerin könne dahingehend verstanden werden, dass sie auch das Fehlen eines fairen Verfahrens gerügt habe, habe sie doch nach Artikel 6 der Konvention gerügt, dass der Verwaltungsgerichtshof sich geweigert habe, Beweise kontradiktorisch im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu erheben. Der Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art 6 Abs 1 werde von keinem liechtensteinischen Vorbehalt bei der Ratifizierung der Konvention erfasst und sei auch durch die liechtensteinische Verfassung geschützt. Aus diesem Grund sei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Anwendungsbereich des Anspruchs auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 6 im fraglichen Verfahren mit zu berücksichtigen.

29. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass es gemäss Art 100 Abs 4 LVG (vgl. Ziffer 36 unten) im Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes liege, ob er eine mündliche Verhandlung durchführe oder nicht, er dieses Ermessen jedoch im Einklang mit den grundrechtlichen Verfahrensgarantien ausüben habe. Der Verwaltungsgerichtshof habe vorgetragen, eine mündliche Verhandlung sei nicht notwendig gewesen, da die Vorbringen der Beschwerdeführerin, selbst wenn sie richtig seien, nicht den Schluss zuließen, dass der Zonenplan unrechtmässig sei. Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof habe der Verwaltungsgerichtshof weiter vorgetragen, dass die Lage der betroffenen Grundstücke allgemein bekannt gewesen sei und sich deutlich aus den im Akt liegenden Fotos ergeben habe.

30. Der Staatsgerichtshof stimmte zu, dass der Verwaltungsgerichtshof alle Tatsachen- und Rechtsfragen anhand der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien und der Aktenunterlagen entscheiden konnte. Überdies sei die Rechtsfrage, ob der Grundsatz von Treu und Glauben und der Vertrauensschutz im Rahmen der Abstimmung

zum Zonenplan eingehalten und die Abstimmung manipuliert worden sei, nicht komplex gewesen.

31. Somit sei unter Berücksichtigung der Prinzipien, die in der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entwickelt wurden (der Staatsgerichtshof verwies insbesondere auf Schuler-Zgraggen ./.. Schweiz, 24. Juni 1993, Serie A Nr. 263; Speil ./.. Österreich (Entsch.), Nr. 42057/98, 5. September 2002; und Vilho Eskelinen und andere ./.. Finnland (Große Kammer), Nr. 63235/00 EGMR, 2007 IV) der Anspruch der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren durch die Weigerung des Verwaltungsgerichtshofes, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, nicht verletzt worden. Der Verwaltungsgerichtshof habe somit sein Ermessen nach Art 100 Abs 4 LVG im Einklang mit den grundrechtlichen Verfahrensgarantien ausgeübt.

(b) Die übrigen Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin

32. Der Staatsgerichtshof vertrat die Ansicht, die Beschwerdeführerin hätte die innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Bezug auf ihre weiteren Beschwerdevorbringen nach Artikel 6 und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Konvention nicht erschöpft, hätte sie diese Beschwerdevorbringen doch den Unterinstanzen und dem Verwaltungsgerichtshof nicht erstattet.

33. Der Staatsgerichtshof führte weiters aus, der Zonenplan hätte in keinem Fall gegen das Eigentumsrecht der Beschwerdeführerin verstossen. Die Nichteinzonierung der Grundstücke der Beschwerdeführerin als Bauland im ersten Zonenplan der Gemeinde beraube sie nicht eines Besitzes, sondern regle lediglich die Verwendung ihres Grundeigentums. Es lägen auch keine Ausnahmefälle vor, die darauf schliessen liessen, dass das Grundeigentum der Beschwerdeführerin als Bauland einzoniert werden müsse, weshalb sie keine Entschädigung begehren könne.

34. Zudem stellte der Staatsgerichtshof fest, die Beschwerde der Beschwerdeführerin nach Artikel 6 betreffend das Verfahren der Annahme des Zonenplans in Triesenberg sei unbegründet, insbesondere da die Beschwerdeführerin Zugang zum Verwaltungsgerichtshof gehabt habe, einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit voller Tatsachen- und Rechtskognition nach Art 100 Abs 2 LVG (vgl. Ziffer 36 unten).

II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES UND INTERNATIONALES RECHT UND EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE UND INTERNATIONALE PRAXIS

A. Das Landesverwaltungspflegegesetz

35. Artikel 100 des Landesverwaltungspflegegesetzes vom 21. April 1922 (LGBL. 1922, Nr. 24) wurde durch das Gesetz vom 27. November 2003 über die Änderung des Landesverwaltungspflegegesetzes, das am 20. Januar 2004 (vgl. LGBL. 2004, Nr. 33) in Kraft trat, abgeändert. Der Begriff «(Verwaltungs-) Beschwerdeinstanz» wurde in dieser Bestimmung durch «Verwaltungsgerichtshof» ersetzt.

36. Artikel 100 des Landesverwaltungspflegegesetzes vom 21. April 1922 zur Zuständigkeit des Verwaltungsge-

richtshofes bestimmt in der abgeänderten Fassung und in der zum Zeitpunkt dieses Verfahrens geltenden Fassung, soweit er rechtserheblich ist, wie folgt:

«(2) Dem Verwaltungsgerichtshof kommt gegenüber der durch Einlegung der Beschwerde an sie gelangten Sache die Zuständigkeit und Pflichte einer vollen Instanz zu (Unbeschränktheit der Überprüfung), sofern nicht Rechte oder rechtlich anerkannte Interessen von Parteien im Einzelnen in Frage kommen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann demgemäss von amtswegen eine mündliche Verhandlung mit Vortritt und Vorträgen der Parteien anordnen, Beweise aufnehmen und überhaupt das ganze Verfahren von neuem durchführen.

(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann aber auch, wenn er eine mündliche Parteienverhandlung nicht als notwendig erachtet, oder wenn die Parteien eine solche nicht ausdrücklich verlangt haben, (...) auf Grund der Aktenlage die angefochtene Entscheidung (...) prüfen (...).

37. Nach der Praxis des Gerichtshofes sind Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

B. Dokumente des Europarates zu Vorbehalten zur Konvention

38. In seiner am 7. September 2004 angenommenen Empfehlung 1671 (2004) mit dem Titel «Ratifizierung von Protokollen und Rücknahme von Vorbehalten und Abweichungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention» stellte der parlamentarische Ausschuss des Europarates fest:

«(...) 6. Einige Mitgliedsstaaten brachten bei der Ratifizierung der Konvention einen oder mehrere Vorbehalte nach Artikel 57 an und einige dieser Vorbehalte, die vor einigen Jahren angebracht wurden, wurden nicht zurückgenommen.

7. Derartige Vorbehalte sind erlaubt, soweit die zu jenem Zeitpunkt auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei geltende Gesetzgebung mit einer einzelnen Bestimmung der Konvention nicht übereinstimmt. Sie sollten deshalb nicht von dauerhafter Art sein und sollten auf den Zeitraum beschränkt sein, der dafür notwendig ist, die fragliche Gesetzgebung mit der Konvention in Einklang zu bringen. (...)

9. Es ist jedoch anzuerkennen, dass zahlreiche Staaten tatsächlich Vorbehalte, Erklärungen oder Abweichungen entsprechend beabsichtigter Praxis zurückgenommen haben. Die Versammlung begrüsst ein derartiges Verhalten und gratuliert den fraglichen Staaten zu ihrem Engagement zum Schutz der Menschenrechte und zu ihrer Beachtung der völkerrechtlichen Grundsätze.

10. Die Versammlung empfiehlt dementsprechend, das Ministerkomitee möge die Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention dazu auffordern: (...)

10.2 jedwede im Rahmen der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention angebrachten Vorbehalte zurückzunehmen, nachdem sie ggf. die den Vorbehalt rechtfertigende Gesetzgebung abgeändert haben, um sie mit der Konvention in Einklang zu bringen, und zwar innerhalb von drei Jahren nach Annahme dieser Empfehlung: (...)

39. In der am 8. Juni 2005 beim 929. Treffen der Ministerstellvertreter durch das Ministerkomitee angenommenen Antwort auf die Empfehlung des parlamentarischen Ausschusses 1671 (2004) stimmte das Ministerkomitee zu, dass die Rücknahme von Vorbehalten zur Konvention oder zu ihren Protokollen erwünscht sei (vgl. Dokument CM/AS(2005)Rec1671 final, § 2). Das Komitee hielt es nicht für angebracht, wie von der Versammlung vorgeschlagen, eine generelle Dreijahresfrist für die Rücknahme von Vorbehalten festzulegen (vgl. ebenda, § 8).

III. DER LIECHTENSTEINISCHE VORBEHALT ZU ARTIKEL 6 DER KONVENTION

40. Der Vorbehalt in der liechtensteinischen Ratifikationsurkunde, hinterlegt am 8. September 1982 und abgeändert am 23. Mai 1991 mit einer in einem Brief des Ständigen Vertreters enthaltenen Erklärung, eingetragen beim Generalsekretariat am 24. Mai 1991, lautet in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 der Konvention wie folgt:

«In accordance with Article 64 of the Convention [Article 57 since the entry into force of the Protocol No 11], the Principality of Liechtenstein makes the reservation that the principle that hearings must be held and judgments pronounced in public, as laid down in Article 6, paragraph 1, of the Convention, shall apply only within the limits deriving from the principles at present embodied in the following Liechtenstein laws:

- Act of 10 December 1912 on civil procedure, LGBl. 1912 No. 9/1
- Act of 10 December 1912 on the exercise of jurisdiction and the competence of the courts in civil cases, LGBl. 1912 No. 9/2
- Code of Criminal Procedure of 18 October 1988, LGBl. 1988 No. 62
- Act of 21 April 1922 on non-contentious procedure, LGBl. 1922 No. 19
- Act of 21 April 1922 on national administrative justice, LGBl. 1922 No. 24
- Act of 5 November 1925 on the Supreme Court («Haute Cour»), LGBl. 1925 No. 8
- Act of 30 January 1961 on national and municipal taxes, LGBl. 1961 No. 7
- Act of 13 November 1974 on the acquisition of immovable property, LGBl. 1975 No. 5.

The statutory provisions of criminal procedure relating to juvenile delinquency, as contained in the Act on Criminal Procedure in Matters of Juvenile Delinquency of 20 May 1987, LGBl. 1988 No. 39.»

41. Die entsprechende Passage der französischen Sprachfassung dieses Vorbehalts lautet:

«Conformément à l'article 64 de la Convention [article 57 de la Convention depuis l'entrée en vigueur du Protocole No 11], la Principauté de Liechtenstein émet la réserve que le principe de la publicité des audiences et du prononcé des jugements, contenu dans l'article 6, paragraphe 1, de la Convention, ne s'appliquera que dans les limites dérivées des principes qui trouvent actuellement leur expression dans les lois liechtensteinoises suivantes:

- (...)
- Loi du 21 avril 1922 sur la justice administrative nationale, LGBl. 1922 No 24
- (...)

42. Die Änderungen an dem ursprünglichen, in der liechtensteinischen Ratifikationsurkunde enthaltenen Vorbehalt, die mit einer Erklärung vom 23. Mai 1991 erfolgten, betrafen nur Verweise auf die Strafprozessordnung (nachdem eine neue Fassung aus dem Jahr 1988 die frühere Fassung aus dem Jahr 1913 abgelöst hatte) und auf die gesetzlichen Bestimmungen des Strafverfahrens zur Jugendkriminalität.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 DER KONVENTION AUFGRUND DES UNTERBLEIBENS EINER ÖFFENTLICHEN MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

43. Die Beschwerdeführerin rügte, das Unterbleiben einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch den Verwaltungsgerichtshof, in der Beweise kontradiktorisch hätten aufgenommen werden müssen, hätte ihre durch Artikel 6 der Konvention garantierten Rechte verletzt, der, soweit er rechtserheblich ist, wie folgt lautet:

«1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.»

44. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

A. Zulässigkeit

45. Die Regierung trug vor, der Gerichtshof könne sich mit der Rüge der Beschwerdeführerin, im Verfahren zur Einzonierung des Eigentums der Beschwerdeführerin in einen Zonenplan sei keine öffentliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchgeführt worden, nicht beschäftigen, werde dieses Verfahren doch vom liechtensteinischen Vorbehalt zu Artikel 6 der Konvention erfasst.

46. Die Beschwerdeführerin bestritt diese Ansicht.

47. Der Gerichtshof ist der Ansicht, der Einspruch der Regierung stehe in engem Zusammenhang zur Begründetheit der Rüge der Beschwerdeführerin. Aus diesem Grund prüft er ihn zusammen mit der Begründetheit dieser Rüge.

48. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Rüge nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 Abs 3 lit. a der Konvention ist. Er stellt ferner fest, dass sie auch nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Der Vorbehalt Liechtensteins zu Artikel 6

(a) Einklang des Vorbehalts mit Artikel 57

49. Der Gerichtshof hat deshalb zu Beginn zu bestimmen, ob der gegenständliche Vorbehalt Liechtensteins im Einklang mit Artikel 57 der Konvention steht, der bestimmt:

«1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

2. Jeder nach diesem Artikel gemachte Vorbehalt muss mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein.»

(i) Die Vorbringen der Parteien

(a) Die Regierung

50. Die Regierung brachte vor, die liechtensteinischen Vorbehalte bei der Ratifizierung der Konvention stünden im Einklang mit Artikel 57 der Konvention und seien deshalb rechtsgültig. Die Rechtsgültigkeit der Vorbehalte sei wiederholt durch den Staatsgerichtshof eingehend geprüft und bestätigt worden. Dies gelte insbesondere für den Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 der Konvention betreffend den Grundsatz, that hearings must be held and judgments be pronounced in public.

51. Die Regierung trug insbesondere vor, der fragliche Vorbehalt könne nicht als verbotener Vorbehalt allgemeiner Art gelten. Die Formulierung des Vorbehalts beziehe sich auf einen bestimmten Artikel der Konvention, nämlich Artikel 6 Absatz 1, und konkret auf das Erfordernis, dass «jede Person ein Recht darauf hat, dass (...) in einem fairen Verfahren, öffentlich (...) verhandelt wird» und dass «das Urteil öffentlich verkündet werden muss».

52. Der Vorbehalt enthalte weiters eine erschöpfende Liste liechtensteinischer Gesetze, auf welche er anzuwenden sei, einschliesslich des in casu fraglichen Gesetzes vom 21. April 1922 über die Landesverwaltungspflege. Zudem sei im Vorbehalt eine Erklärung zu den Inhalten der betreffenden innerstaatlichen Gesetze gemacht worden, und zwar insofern, als der Vorbehalt von «den Grenzen, die sich aus den derzeit in den folgenden liechtensteinischen Gesetzen verankerten Grundsätzen ergeben (...)» spricht. Dadurch sei klaggestellt worden, dass diese Gesetze zum Zeitpunkt der Ratifizierung der Konvention durch Liechtenstein verschiedene von Art 6 Abs 1 der Konvention abweichende Vorschriften zur Öffentlichkeit von Verfahren enthielten.

53. Die Regierung führte weiters aus, die aktuelle Fassung von Artikel 100 Absatz 4 des Landesverwaltungspflegegesetzes, um welchen es in der gegenständlichen Beschwerde gehe, sei noch immer vom Vorbehalt erfasst. Seitdem Liechtenstein seinen Vorbehalt geäussert habe, sei die besagte Bestimmung nur insoweit abgeändert worden, als der Begriff «Verwaltungsbeschwerdeinstanz» durch «Verwaltungsgerichtshof» ersetzt worden sei, ohne dass dadurch der Inhalt der Bestimmung verändert worden wäre.

(b) Die Beschwerdeführerin

54. Die Beschwerdeführerin vertrat die Ansicht, der liechtensteinische Vorbehalt bei der Ratifizierung der Konvention sei mit Artikel 57 der Konvention nicht vereinbar und deshalb rechtsungültig. Sie trug vor, da der Zweck von Vorbehalten darin bestünde, es dem beschwerdegegnerischen Staat zwischenzeitlich zu erlauben, seine nationale Gesetzgebung dergestalt anzupassen, dass sie den Standards der Konvention entspreche, sei der Vorbehalt inzwischen aufgrund des Zeitablaufs bereits obsolet. Es sei weiters zweifelhaft, ob die liechtensteinische Änderung des Vorbehalts im Jahre 1991 nach der Ratifizierung der Konvention rechtsgültig sei.

55. Des Weiteren trug die Beschwerdeführerin vor, der Vorbehalt sei jedenfalls rechtsungültig, sei er doch mit dem ordre public des Europarates nicht vereinbar. Nach den heutigen Standards der Konvention müsse es als nicht mit dem europäischen ordre public vereinbar gelten, wenn den innerstaatlichen Gerichten ein unbeschränktes Ermessen dahingehend eingeräumt werde, ob eine Verhandlung durchgeführt werde oder nicht. Es mache auch die Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte für die Öffentlichkeit unzugänglich.

56. Zudem trug die Beschwerdeführerin vor, der fragliche Vorbehalt entspreche nicht den konkreten Erfordernissen von Artikel 57 der Konvention. Sie führte aus, der Vorbehalt erfasse die gesamte Rechtsordnung Liechtensteins, werde doch versucht, sämtliche Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht von der Anwendbarkeit des Artikel 6 auszunehmen. Deshalb käme er einem verbotenen Vorbehalt allgemeiner Art gleich. Zur Untermauerung ihrer Ausführung verwies sie unter anderem auf das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtsache Belilos ./ Schweiz (29. April 1988).

57. Die Beschwerdeführerin behauptete weiters, der Vorbehalt verstosse gegen Absatz 2 von Artikel 57, enthielte er doch keine kurze Darstellung des betreffenden Gesetzes. Eine derartige Darstellung sei nicht möglich gewesen, hätte sie doch die gesamte liechtensteinische Rechtsordnung erfassen müssen. Zur Untermauerung ihrer Ansicht stützte sich die Beschwerdeführerin unter anderem auf die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen Weber ./ Schweiz (22. Mai 1990) und Gradinger ./ Österreich (23. Oktober 1995).

58. Zudem falle die neue Fassung des Landesverwaltungspflegegesetzes, um das es in der gegenständlichen Beschwerde gehe und die für den Verwaltungsgerichtshof gelte, nicht mehr unter den Vorbehalt. Die Änderung «Verwaltungsbeschwerdeinstanz» in «Verwaltungsgerichtshof» im entsprechenden Gesetz sei keine blosse Begriffsänderung, sondern eine materielle Änderung, zumal der neue Gerichtshof den Mindeststandards eines Gerichts entsprechen sollte. Der Vorbehalt gelte deshalb nicht für den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerdeführerin stützte sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofes in der Sache Stallinger und Kuso ./ Österreich (23. April 1997).

*(ii) Würdigung durch den Gerichtshof**(a) Zusammenfassung der einschlägigen Prinzipien*

59. Damit ein Vorbehalt auf die in Frage stehende Sache anwendbar sein kann, müssen die gerügten Massnahmen

oder Verfahren dem Gesetz bzw. den Gesetzen unterlegen haben, die vom Vorbehalt erfasst werden (vgl. z.B. Gradinger ./ Österreich, 23. Oktober 1995, § 39, Serie A Nr. 328 C; Koslova und Smirnova ./ Lettland (Entsch.), Nr. 57381/00, 23. Oktober 2001; und Dacosta Silva ./ Spanien, Nr. 69966/01, §§ 34, 37, EGMR, 2006 XIII).

60. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass ein Vorbehalt zur Konvention für dessen Gültigkeit den folgenden Voraussetzungen genügen muss: (i) er muss bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung der Konvention angebracht werden (Artikel 57 Absatz 1 Satz 1); (ii) er muss sich auf eine einzelne Bestimmung der Konvention beziehen (Artikel 57 Absatz 1 Satz 1); (iii) er muss sich auf konkrete, zum Zeitpunkt der Ratifizierung geltende Gesetze beziehen (Artikel 57 Absatz 1 Satz 1); (iv) es darf kein Vorbehalt allgemeiner Art sein (Artikel 57 Absatz 1 Satz 2); und (v) er muss eine kurze Darstellung des betreffenden Gesetzes enthalten (Artikel 57 Absatz 2; vgl. auch Shestjorkin ./ Estland (Entsch.), Nr. 49450/99, 15. Juni 2000; und Liepājnieks ./ Lettland (Entsch.), Nr. 37586/06, § 45, 2. November 2010 mit vielen weiteren Verweisen).

61. Im Zusammenhang mit dem Erfordernis, dass der Vorbehalt sich auf konkrete, zum Zeitpunkt der Ratifizierung geltende Gesetze beziehen muss, vertrat der Gerichtshof die Ansicht, diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn eine neue Gesetzesbestimmung nicht im Wesentlichen mit der zum Ratifizierungszeitpunkt geltenden Bestimmung identisch ist, sondern die durch den Vorbehalt erfassten Massnahmen wie die Befugnis der innerstaatlichen Gerichte, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zu verweigern, ausweitet (vgl. Fischer ./ Österreich, 26. April 1995, § 41, Serie A Nr. 312; vgl. auch Stallinger und Kuso ./ Österreich, 23. April 1997, § 48, Berichte 1997 II; Eisenstecken ./ Österreich, Nr. 29477/95, § 25, EGMR 2000 X; und Dacosta Silva, oben zitiert, § 37).

62. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass Artikel 57 Absatz 1 (ehemals Artikel 64 Absatz 1) der Konvention Genauigkeit und Klarheit verlangt. Der Begriff «Vorbehalt allgemeiner Art» bezeichnet namentlich einen Vorbehalt, der sich nicht auf eine konkrete Bestimmung der Konvention bezieht bzw. der zu vage oder breit formuliert ist, als dass die genaue Bedeutung und der genaue Umfang ermittelt werden können (vgl. Belilos ./ Schweiz, 29. April 1988, § 55, Serie A Nr. 132; Shestjorkin, oben zitiert; Koslova und Smirnova, oben zitiert; und Steck Risch ./ Liechtenstein (Entsch.), Nr. 63151/00, EGMR 2004 II).

63. Im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer «kurzen Darstellung des betreffenden Gesetzes» gemäss Artikel 57 Absatz 2 weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass dieses Erfordernis sowohl einen Beweisfaktor darstellt als auch einen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet. Artikel 57 Absatz 2 hat einen Garantiezweck – insbesondere für die anderen Vertragsparteien und die Institutionen der Konvention – dass ein Vorbehalt nicht über die Bestimmungen hinausgeht, die durch den betreffenden Staat ausdrücklich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein rein formales Erfordernis, sondern um eine materielle Voraussetzung (vgl. Belilos, oben zitiert, § 59; Weber ./ Schweiz, 22. Mai 1990, § 38,

Serie A Nr. 177; Steck-Risch, oben zitiert; und Dacosta Silva, oben zitiert, § 37).

64. Dieses Erfordernis bedeutet jedoch nicht, dass eine Beschreibung, auch nur eine kurze, der Substanz der fraglichen Texte notwendig ist. Ein Verweis auf das Amtsblatt – dem eine Angabe zum Inhalt der entsprechenden Bestimmungen vorausgeht – macht es für jedermann möglich, die genauen betreffenden Gesetze ausfindig zu machen und sämtliche Informationen zu ihnen einzuholen, und stellt eine Absicherung gegen jedwede Auslegung dar, welche das Anwendungsgebiet des Vorbehalts unzulässigerweise ausweiten würde (vgl. Chorherr *./. Österreich*, 25. August 1993, § 20, Serie A Nr. 266 B; und Steck-Risch, oben zitiert; vgl. auch Shestjorkin, oben zitiert; und Koslova und Smirnova, oben zitiert, wo ein Anhang zum Vorbehalt zusätzlich eine Kurzdarstellung zum Hauptzweck und Umfang eines jeden Gesetzes enthielt).

65. Schliesslich wurden in der Rechtsprechung des Gerichtshofes Vorbehalte, welche den durch die Konvention garantierten Grundrechtsschutz einschränken, eng ausgelegt (vgl. u.a. Eisenstecken, oben zitiert, §§ 24 30; Schmutzter *./. Österreich*, 23. Oktober 1995, § 31, Serie A Nr. 328 A; Umlauf *./. Österreich*, 23. Oktober 1995, § 34, Serie A Nr. 328 B).

(b) Anwendung dieser Prinzipien auf die gegenständliche Rechtssache

66. Der Gerichtshof stellt zu Beginn fest, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, der die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verweigerte, durch das Landesverwaltungspflegegesetz vom 21. April 1922 geregelt wurde, dessen Artikel 100 Absatz 4 es dem besagten Verwaltungsgerichtshof erlaubte, unter bestimmten Umständen von der Durchführung einer Verhandlung abzusehen. Das besagte Gesetz über die Landesverwaltungspflege wurde vom liechtensteinischen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 erfasst. Der Vorbehalt ist deshalb auf die vorliegende Rechtssache anwendbar.

67. Im Zusammenhang mit der Rechtsgültigkeit dieses Vorbehalts hält der Gerichtshof fest, dass er bereits in seiner Entscheidung in der Sache Steck-Risch (oben zitiert) die Gelegenheit hatte, die Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Artikel 57 der Konvention bezüglich einer öffentlichen Verhandlung zu prüfen. In der damaligen Entscheidung stellte er fest, dass der Vorbehalt im Einklang mit Artikel 57 der Konvention stehe. Der Gerichtshof vertrat insbesondere die Ansicht, der Vorbehalt beziehe sich auf eine bestimmte Bestimmung der Konvention, nämlich Artikel 6 Absatz 1, und auf ein konkretes darin enthaltenes Erfordernis, nämlich that hearings must be held and judgements pronounced in public. Aus diesem Grund sei damit kein Grad an Allgemeinheit verbunden, der durch Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 verboten werde (vgl. Steck-Risch, oben zitiert).

68. Zudem bestätigte der Gerichtshof in der Sache Steck-Risch (oben zitiert), dass der in Frage stehende Vorbehalt eine «kurze Darstellung des betreffenden Gesetzes», wie in Artikel 57 Absatz 2 verlangt, enthalte. Es sei klar, dass der Vorbehalt Verfahren, die durch die aufgezählten Gesetze erfasst werden, im Hinblick auf die

Öffentlichkeit von Verhandlungen und die öffentliche Verkündung von Urteilen vom Anwendungsbereich von Artikel 6 ausnehme. Aus dem Titel eines jeden einzelnen Gesetzes ergebe sich ein Hinweis auf dessen Inhalt und es folge ein Verweis auf das Amtsblatt, wodurch jedermann die Möglichkeit erhalte, genau herauszufinden, welche Gesetze erfasst seien und Informationen über sie einzuholen.

69. Der Gerichtshof stellt weiters fest, die Beschwerdeführerin habe im gegenständlichen Fall eine Reihe zusätzlicher Argumente unterbreitet, damit der Gerichtshof die Rechtsungültigkeit des fraglichen Vorbehalts feststellen möge. Sie trug allgemein vor, der Vorbehalt sei aufgrund des Zeitablaufs obsolet geworden, bestehe der Zweck von Vorbehalten doch lediglich darin, es einem beschwerdegegnerischen Staat zu erlauben, seine innerstaatliche Gesetzgebung den Standards der Konvention anzupassen, und zwar innert einer Zwischenzeit, die abgelaufen sei.

70. Der Gerichtshof hält fest, dass durch den parlamentarischen Ausschuss in seiner Empfehlung 1671 (2004) herausgestrichen wurde, dass Vorbehalte nicht von dauerhafter Natur sein sollten. Sie sollten auf den Zeitraum begrenzt sein, der erforderlich sei, um die fragliche Gesetzgebung in Einklang mit der Konvention zu bringen, und sollten in der Folge zurückgenommen werden (§§ 7 und 10.2 der Empfehlung, vgl. Ziffer 38 oben). Nichtsdestotrotz bleibt ein Vorbehalt, der in Einklang mit Artikel 57 der Konvention geäußert wurde, rechtsgültig, solange er nicht durch den beschwerdegegnerischen Staat zurückgenommen wurde.

71. Der Gerichtshof nimmt weiters das Argument der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, der in Frage stehende Vorbehalt, der innerstaatlichen Gerichten ein unbeschränktes Ermessen hinsichtlich der Frage der Durchführung oder Nichtdurchführung einer Verhandlung einräume, sei aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit dem ordre public des Europarates rechtsgültig. Der Gerichtshof stimmt auch mit dieser Ansicht nicht überein. Es reicht aus, wenn er diesbezüglich festhält, dass er in der Vergangenheit einen ähnlichen Vorbehalt einer anderen Vertragspartei als rechtsgültig anerkannt hat (vgl. Helle *./. Finnland*, 19. Dezember 1997, §§ 43–47, Berichte 1997 VIII; und Laaksonen *./. Finnland*, Nr. 70216/01, § 24, 12. April 2007).

72. Die Beschwerdeführerin bestritt in casu zudem, der in Frage stehende Vorbehalt beziehe sich noch immer auf ein zum Zeitpunkt der Ratifizierung der Konvention durch Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft stehendes Gesetz. Sie argumentierte, der Vorbehalt gelte nicht mehr für die neue Fassung des Landesverwaltungspflegegesetzes, um das es in der gegenständlichen Beschwerde gehe und das für den Verwaltungsgerichtshof gelte, habe es sich bei der Änderung von «Verwaltungsbeschwerdeinstanz» in «Verwaltungsgerichtshof» im Gesetz doch um eine wesentliche Änderung dieses Gesetzes gehandelt.

73. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich der Vorbehalt Liechtensteins auf das Landesverwaltungspflegegesetz vom 21. April 1922 bezieht, das noch immer in Kraft ist. Er vertritt zudem die Ansicht, die Ersetzung des Begriffs «Verwaltungsbeschwerdeinstanz» durch «Verwaltungsgerichtshof» in diesem Gesetz und namentlich in Artikel

100 habe die Befugnis des innerstaatlichen Gerichts, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zu verweigern, im Vergleich zur zum Zeitpunkt der liechtensteinischen Ratifizierung der Konvention geltenden Bestimmung nicht ausgeweitet.

74. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin geäußerten Rüge im Zusammenhang mit der nach der Ratifizierung der Konvention im Jahr 1991 vorgenommenen Änderung des liechtensteinischen Vorbehalts ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass das Schweigen des Depositärs oder der Vertragsstaaten den Konventionsinstitutionen nicht der Befugnis entzieht, ihre eigene Beurteilung zur Rechtsgültigkeit eines Vorbehalts vorzunehmen (vgl. Belilos, oben zitiert, § 47). Er stellt jedoch fest, dass die Änderung mittels Erklärung vom 23. Mai 1991, die an dem ursprünglichen in der Konventionsratifizierungs-urkunde vom 8. September 1982 enthaltenen Vorbehalt vorgenommen wurde, jedenfalls nicht das Landesverwaltungs-pfleugesetz betraf, dem die hier in Frage stehenden innerstaatlichen Verfahren unterlagen.

75. Insgesamt ist der Vorbehalt Liechtensteins zu Artikel 6 Absatz 1 im Einklang mit den Erfordernissen von Artikel 57 der Konvention zu sehen und deshalb rechtsgültig.

(b) Anwendungsbereich des Vorbehalts

76. Der Gerichtshof muss deshalb den Anwendungsbereich dieses Vorbehalts überprüfen, d.h. inwieweit dieser Vorbehalt ihn davon ausnimmt, die Rüge der Beschwerdeführerin gemäss Artikel 6 zu prüfen. Er stellt fest, dass der besagte Artikel verschiedene Aspekte umfasst, auch das Recht auf eine öffentliche Verhandlung, d.h. eine Verhandlung, bei der die Öffentlichkeit zugelassen ist, das Recht auf eine mündliche Verhandlung der Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof (eventuell ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit) (vgl. bereits Steck-Risch, oben zitiert) und das Recht auf ein kontradiktorisches faires Verfahren. Nur der erste Aspekt der Rüge betreffend die fehlende Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof wird eindeutig vom liechtensteinischen Vorbehalt erfasst.

(i) Die Vorbringen der Parteien

(a) Die Regierung

77. Die Regierung vertrat die Ansicht, durch den Vorbehalt Liechtensteins zur Öffentlichkeit von Verfahren sei der Gerichtshof daran gehindert, die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend die Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch den Verwaltungsgerichtshof zu prüfen, insbesondere auch unter dem Aspekt des Anspruchs auf ein faires Verfahren.

78. Die Regierung gestand zu, dass der Staatsgerichtshof im gegenständlichen Verfahren festgestellt habe, das Prinzip einer öffentlichen Verhandlung stelle einen wesentlichen Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren dar. Dadurch schliesse der Staatsgerichtshof eine Lücke im liechtensteinischen Grundrechtskatalog, der dieses Prinzip nicht ausdrücklich schütze. Er habe weiters festgestellt, der Anspruch auf ein faires Verfahren sei auch in Artikel 6 der Konvention festgelegt und nicht unmittelbar von einem Vorbehalt bei der Ratifizierung erfasst.

79. Allerdings stehe es dem Staatsgerichtshof frei, die liechtensteinische Verfassung dergestalt auszulegen, sei er doch bei der Anwendung von Grundrechten aus der Verfassung nicht durch irgendwelche Vorbehalte zur Konvention gebunden.

80. Die Regierung trug vor, umgekehrt sei der Gerichtshof bei der Prüfung einer Verletzung des Anspruchs auf eine öffentliche Verhandlung zur Beachtung der liechtensteinischen Vorbehalte zur Konvention verpflichtet. Im Gegensatz zum Staatsgerichtshof habe der Gerichtshof insbesondere nicht die Zuständigkeit, den Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung als Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren zu prüfen. Der Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung und der Anspruch auf eine faire Verhandlung seien zwei verschiedene Verfahrensrechte, die ausdrücklich in Artikel 6 Absatz 1 festgelegt seien, die durch den Gerichtshof separat zu prüfen seien. Seien diese beiden Ansprüche nach Ansicht des Gerichtshofes untrennbar miteinander verbunden, so könne er die Einhaltung des Rechts auf ein faires Verfahren nur soweit prüfen, als nicht die öffentliche Natur des Verfahrens betroffen sei, für das der Vorbehalt gelte.

(b) Die Beschwerdeführerin

81. Die Beschwerdeführerin trug vor, der Vorbehalt Liechtensteins zur Öffentlichkeit von Verfahren erstreckte sich nicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit den Parteien allein, einschliesslich der Befragung von Zeugen. Artikel 6 Absatz 1 garantiere drei unabhängige Rechte, nämlich das Recht auf eine streitige (controversial) mündliche Verhandlung, das Recht auf eine öffentliche Verhandlung und das Recht auf eine öffentliche Verkündung des Urteils. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seien Vorbehalte restriktiv auszulegen (die Beschwerdeführerin verwies u.a. auf Schmautzer, oben zitiert). Der Vorbehalt Liechtensteins betreffe nur die Öffentlichkeit der Verhandlung und die öffentliche Verkündung von Urteilen. Er erfasse nicht mündliche Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wo nur die Parteien allein anwesend sind.

(ii) Würdigung durch den Gerichtshof

(a) Zusammenfassung der einschlägigen Prinzipien

82. Der Gerichtshof stell zu Beginn fest, dass im Gegensatz zum Recht auf eine «faire» und «öffentliche» Verhandlung das Recht auf eine «mündliche» Verhandlung in Artikel 6 Absatz 1 nicht ausdrücklich festgelegt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist mit Artikel 6 Absatz 1 jedoch in der Regel ein Anspruch auf eine «mündliche Verhandlung» verbunden, d.h. eine persönliche Anhörung der Parteien (und/oder ihrer Vertreter) durch das Gericht, gleich, ob dies öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Der Gerichtshof hat mehrmals das Recht auf eine «mündliche» Verhandlung als Teilgehalt des Rechts auf eine «öffentliche» Verhandlung erachtet. Er hat diesbezüglich wiederholt erneut darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf eine «öffentliche Verhandlung» notwendigerweise das Recht auf eine «mündliche Verhandlung» mit einschliesse (vgl. u.a. Döry ./ Schweden, Nr. 28394/95, § 37, 12. November 2002; vgl. auch Schuler-Zraggen ./ Schweiz,

24. Juni 1993, § 58, Serie A Nr. 263). Er stellte ferner fest, dass in einem Verfahren vor einem Gericht erster und einziger Instanz das Recht auf eine «öffentliche Verhandlung» gemäss Artikel 6 Absatz 1 einen Anspruch auf eine «mündliche Verhandlung» einschliesse, es sei denn, es lägen aussergewöhnliche Umstände vor, die das Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigten (vgl. u.a. Fredin ./.. Schweden (Nr. 2), 23. Februar 1994, §§ 21-22, Serie A Nr. 283 A; Fischer ./.. Österreich, 26. April 1995, § 44, Serie A Nr. 312; Allan Jacobsson ./.. Schweden (Nr. 2), 19. Februar 1998, § 46, Berichte 1998 I; Miller ./.. Schweden, Nr. 55853/00, § 29, 8. Februar 2005; Schelling ./.. Österreich, Nr. 55193/00, § 30, 10. November 2005; Jussila ./.. Finnland [Grosse Kammer], Nr. 73053/01, § 42, EGMR 2006 XIII; Kugler ./.. Österreich, Nr. 65631/01, § 46, 14. Oktober 2010; und Andersson ./.. Schweden, Nr. 17202/04, § 47, 7. Dezember 2010).

83. Der Gerichtshof hat jedoch bei zahlreichen Gelegenheiten gleichermaßen die inhärente Verbindung zwischen dem Recht auf eine «öffentliche» und dem Recht auf eine «faire» Verhandlung unterstrichen (vgl. insbesondere Jussila, oben zitiert, §§ 42, 48). Er weist erneut darauf hin, dass der öffentliche Charakter von Verfahren vor den gerichtlichen Stellen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Prozesparteien vor der geheimen Rechtspflege ohne öffentliche Überprüfung schützt; dadurch kann zudem auch das Vertrauen in die Gerichte höherer und unterer Instanz aufrecht erhalten werden. Dadurch, dass die Rechtspflege sichtbar gemacht wird, leistet die Öffentlichkeit einen Beitrag zur Erfüllung des Zwecks von Artikel 6 Absatz 1, nämlich eines fairen Verfahrens im Sinne der Konvention, dessen Garantie eines der Grundprinzipien einer jeden demokratischen Gesellschaft darstellt (vgl. z.B. Pretto und andere ./.. Italien, 8. Dezember 1983, § 21, Serie A Nr. 71; Speil ./.. Österreich (Entsch.), Nr. 42057/98, 5. September 2002; und Martinie ./.. Frankreich (Grosse Kammer), Nr. 58675/00, § 39, EGMR 2006-...).

84. Der Gerichtshof hat weiters die Ansicht vertreten, dass wenn ein Beschwerdeführer in Folge eines rechtsgültigen Vorbehalts kein allgemeines Recht auf eine mündliche Verhandlung aus der Konvention ableiten könne, ein derartiger Vorbehalt die innerstaatlichen Gerichte nicht davon ausnehme, die Fairness des Verfahrens sicher zu stellen. Es blieb dem Gericht unter diesen Umständen zu prüfen, ob das Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten gemäss dem Vorbehalt im Sinne von Artikel 6 fair sei (vgl. Laukkanen und Manninen ./.. Finnland, Nr. 50230/99, § 38, 3. Februar 2004; Laaksonen, oben zitiert, §§ 25, 32; und V. ./.. Finnland, Nr. 40412/98, § 61, 24. April 2007).

85. Schliesslich ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass eines der Elemente einer fairen Verhandlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren ist; jede Partei muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, nicht nur Beweise bekannt zu machen, die sie für das Durchdringen mit ihren Ansprüchen benötigt, sondern auch von allen Beweisen bzw. Stellungnahmen Kenntnis zu haben und dazu Stellung zu nehmen, die eingebracht bzw. eingereicht wurden, um die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen (vgl. u.a. Mantovanelli ./.. Frankreich, 18. März 1997, § 33, Berichte 1997 II). Zudem impliziert das Erfordernis der

«Waffengleichheit», dass jede Partei eine angemessene Möglichkeit erhalten muss, ihre Sache vorzutragen, einschliesslich von Beweisen, und zwar zu Bedingungen, die sie nicht wesentlich schlechter als ihren Gegner stellen (vgl. z.B. Dombo Beheer B.V. ./.. die Niederlande, 27. Oktober 1993, § 33, Serie A Nr. 274; und Helle, oben zitiert, §§ 53-54).

(b) Anwendung dieser Prinzipien auf die gegenständliche Rechtssache

86. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Anwendungsbereichs des liechtensteinischen Vorbehalts zur Konvention im Lichte der vorstehenden Rechtsprechung stellt der Gerichtshof fest, dass Liechtenstein gemäss dem Wortlaut dieses Vorbehalts erklärte, «that the principle that hearings must be held and judgments pronounced in public (im französischen Wortlaut: «que le principe de la publicité des audiences et du prononcé des jugements ...», vgl. Ziffer 41 oben), as laid down in Article 6, paragraph 1, of the Convention, shall apply only within the limits deriving from the principles at present embodied in the following Liechtenstein laws (...)» u.a. dem Landesverwaltungspflegegesetz (vgl. Ziffer 40 oben). Artikel 100 Absatz 4 des letztgenannten Gesetzes bestimmt, dass der Verwaltungsgerichtshof, «wenn er eine mündliche Parteienverhandlung nicht als notwendig erachtet, (...) auf Grund der Aktenlage die angefochtene Entscheidung (...) prüfen kann (vgl. Ziffer 36 oben).

87. Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass die Rüge der Beschwerdeführerin bezüglich der Nichtdurchführung seitens des Verwaltungsgerichtshofes einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zwei Aspekte umfasst. Durch den Verweis auf eine «öffentliche» Verhandlung bezieht sie sich einerseits auf das Recht auf eine Verhandlung, bei der die Öffentlichkeit und die Presse zugelassen sind. Wie oben dargelegt (vgl. Ziffer 83), dient die Öffentlichkeit von Verhandlungen in diesem Sinne dazu, die Justizpflege transparent zu machen und sie der öffentlichen Überprüfung zu unterwerfen. Durch den Verweis auf eine «mündliche» Verhandlung wird andererseits Bezug genommen auf eine persönliche Anhörung der Parteien (und/oder ihrer Vertreter) durch das Gericht, eventuell ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit (vgl. Ziffer 82 oben). Dadurch soll beiden Parteien die Möglichkeit gegeben werden, dem Gericht ihre Argumente vorzutragen, insbesondere Tatsachenfragen in einem mündlichen Austausch zu klären und Beweise zu prüfen und ihre Glaubwürdigkeit auch durch Anhörung der Stellungnahmen der betroffenen Parteien zu beurteilen. Eine mündliche Verhandlung kann deshalb für die Sicherstellung eines kontradiktorischen Verfahrens und somit der Fairness des Verfahrens insgesamt von entscheidender Bedeutung sein.

88. Der Gerichtshof stellt fest, dass er in der Sache Steck-Risch (oben zitiert) feststellte, dass die Rüge bezüglich der Nichtdurchführung einer öffentlichen Verhandlung und jene bezüglich des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung zwei eigene Themenkomplexe seien. In jener Sache konnte er jedoch die Frage offen lassen, ob der Vorbehalt Liechtensteins nach Artikel 6 Absatz 1 nicht nur die Rüge wegen fehlender Öffentlichkeit, sondern auch jene wegen der Nichtdurchführung einer

mündlichen Verhandlung mit den Parteien erfasst. Die Beschwerdeführerin in jener Sache hatte im Gegensatz zur Beschwerdeführerin in der gegenständlichen Sache in jedem Fall die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur letzteren Rüge nicht erschöpft.

89. In der gegenständlichen Sache vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass die Formulierung des liechtensteinischen Vorbehalts, soweit er sich auf den Grundsatz bezieht, dass «hearings must be held and judgments pronounced in public, as laid down in Article 6, paragraph 1, of the Convention», in ihrem Anwendungsbereich nicht eindeutig ist. Im Gegensatz z.B. zum finnischen Vorbehalt zum Recht auf eine öffentliche Verhandlung, der ausdrücklich bestimmt, dass «Finnland ein Recht auf eine mündliche Verhandlung nicht garantieren kann, soweit die gegenwärtigen finnischen Gesetze ein solches Recht nicht vorsehen (...)» (vgl. im Zusammenhang mit diesem Vorbehalt und seiner Auslegung z.B. V. ./.. Finland, oben zitiert, § 60) ist aus dem [liechtensteinischen] Vorbehalt nicht eindeutig ersichtlich, ob er sich mit dem Recht auf eine mündliche Verhandlung befasst oder nicht. Er könnte entweder in dem Sinne verstanden werden, dass nur von «hearings (...) in public» oder von «hearings» allein die Rede ist, im Gegensatz zu «judgments pronounced in public»; nur die letztere Auslegung würde in die Richtung deuten, dass mündliche Verhandlungen vom Vorbehalt erfasst werden.

90. Zwar spricht der liechtensteinische Vorbehalt zu Artikel 6 von den Grenzen, die sich aus den im Landesverwaltungspflegegesetz verankerten Grundsätzen ergeben. Artikel 100 Absatz 4 dieses letztgenannten Gesetzes bestimmt ausdrücklich, dass der Verwaltungsgerichtshof, «wenn er eine mündliche *Parteien*verhandlung nicht als notwendig erachtet», auf Grund der Aktenlage die angefochtene Entscheidung prüfen kann (Hervorhebung hinzugefügt). Im letztgenannten Gesetz geht es somit um mündliche *Parteien*verhandlungen. Dies ist aus der Formulierung des Vorbehalts als solches jedoch nicht klar ersichtlich.

91. Ebenso lässt sich aus dem Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 der Konvention nicht eindeutig das Anwendungsgebiet des Vorbehalts ablesen. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2, indem er den Ausschluss der Presse und der Öffentlichkeit – aber nicht der Parteien – von der Verhandlung erlaubt, spricht für die Erwägung, dass nur die Öffentlichkeit von Verhandlungen vom Vorbehalt erfasst wird. Gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Artikel 6 Absatz 1 wurde das Recht auf eine «mündliche» Verhandlung als ein Teilgehalt des Rechts auf eine «öffentliche» Verhandlung betrachtet (vgl. Ziffer 82 oben), das eindeutig durch den liechtensteinischen Vorbehalt zu Artikel 6 erfasst wird. Der Gerichtshof hat jedoch gleichermassen die inhärente Verbindung zwischen dem Recht auf eine «öffentliche» und dem Recht auf eine «faire» Verhandlung hervorgehoben und festgestellt, dass die Öffentlichkeit einen Beitrag zur Erfüllung des Zwecks von Artikel 6 Absatz 1, nämlich eines fairen Verfahrens, leiste (vgl. Ziffer 83 oben), zu dem Liechtenstein keinen Vorbehalt äusserte.

92. Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass Vorbehalt restriktiv auszulegen sind (vgl. Ziffer 65 oben). Weder das Recht auf eine faire Verhandlung noch das Recht

auf eine mündliche Verhandlung wurden im liechtensteinischen Vorbehalt zu Artikel 6 ausdrücklich genannt und eine Auslegung dieses Vorbehalts führt nicht zu dem eindeutigen Schluss, dass mündliche Verhandlungen von ihm erfasst sind. Aus diesem Grund erfasst der liechtensteinische Vorbehalt das Recht auf eine öffentliche Verhandlung, jedoch nicht das Recht auf eine mündliche Verhandlung.

93. Die Rüge der Beschwerdeführerin über das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung ist aus diesem Grund *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention nicht unvereinbar. Der Gerichtshof ist deshalb dazu befugt, die Rüge der Beschwerdeführerin nach Artikel 6 in dieser Hinsicht zu prüfen.

2. Einklang mit Artikel 6 Absatz 1

(a) Die Vorbringen der Parteien

(i) Die Regierung

94. Die Regierung brachte vor, dass selbst unter Annahme dessen, dass der Gerichtshof für die Prüfung der Rüge der Beschwerdeführerin zuständig sei, was die Regierung bestreite, das Unterlassen des Verwaltungsgerichtshofes, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, nicht gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verstossen habe. Die Begründung des Verwaltungsgerichtshofes für die Nichtdurchführung einer öffentlichen Verhandlung sei im Einklang mit der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes zu zulässigen Einschränkungen der Öffentlichkeit von Verhandlungen. Diese Rechtsprechung wurde im Urteil des Staatsgerichtshofes in der gegenständlichen Sache zitiert, dessen Begründung die Regierung zustimmte.

(ii) Die Beschwerdeführerin

95. Die Beschwerdeführerin vertrat die Ansicht, sie hätte ein Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäss Artikel 6 gehabt. Das unbegrenzte Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Verhandlung habe diese Bestimmung verletzt. Es hätten keine aussergewöhnlichen Umstände vorgelegen, die es dem besagten Gerichtshof erlaubt hätten, von einer Verhandlung in ihrer Sache abzusehen.

96. Die Beschwerdeführerin hob weiters hervor, dass, wie durch die Regierung bestätigt, Verhandlungen mit den Parteien in einigen vergleichbaren Fällen vor dem Verwaltungsgerichtshof stattgefunden hätten. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Sache Kugler (oben zitiert) bestätigt habe, sei es notwendig, in Stadtplanungsfallen vor der einzigen echten Gerichtsinstanz, die zur Beurteilung der Sache in ihrer Ganzheit in der Lage ist, eine mündliche Verhandlung kontradiktorisch abzuhalten und Beweise kontradiktorisch aufzunehmen. Im gegenständlichen Fall sei diese Gerichtsinstanz der Verwaltungsgerichtshof gewesen. Die Beschwerdeführerin trug weiters vor, die von ihr benannten Zeugen hätten durch den Verwaltungsgerichtshof angehört werden müssen.

(b) Würdigung durch den Gerichtshof

(i) Zusammenfassung der einschlägigen Prinzipien

97. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass in Verfahren vor einem Gerichtshof erster und einziger Instanz das Recht auf eine «öffentliche Verhandlung» gemäss Artikel 6 Absatz 1 einen Anspruch auf eine «mündliche Verhandlung» umfasst, es sei denn, es lägen aussergewöhnliche Umstände vor, welche das Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigten (vgl. die Verweise in Ziffer 82 oben). Die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhandlung ist deshalb nicht absolut. Der aussergewöhnliche Charakter der Umstände, welche das Absehen von einer mündlichen Verhandlung rechtfertigen können, liegt letztendlich in der Natur der Themenkomplexe, die durch das zuständige innerstaatliche Gericht zu entscheiden sind, nicht in der Häufigkeit derartiger Situationen. Er bedeutet nicht, dass die Weigerung, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, nur in seltenen Fällen gerechtfertigt sein kann (vgl. Andersson, oben zitiert, § 48; und Jussila, oben zitiert, § 42).

98. Es kann Verfahren geben, bei denen eine mündliche Verhandlung möglicherweise nicht erforderlich ist. Zum Beispiel, wenn es keine Glaubwürdigkeitsfragen oder bestrittene Tatsachen gibt, die eine Verhandlung erforderlich machen, und die Gerichte die Sache auf Grund der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien und sonstiger schriftlicher Materialien fair und vernünftig entscheiden können (vgl. Jussila, oben zitiert, § 41; und auch Allan Jacobsson, oben zitiert, § 49; und Döry, oben zitiert, § 37).

99. Der Gerichtshof hat weiters anerkannt, dass die innerstaatlichen Behörden den Geboten von Effizienz und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen können, und stellte z.B. fest, dass die systematische Durchführung von Verhandlungen ein Hindernis für die erforderliche besondere Sorgfalt z.B. in Sozialversicherungsfällen sein könnte - die im Allgemeinen ziemlich technisch sind und oft besser schriftlich abgehandelt werden - und letztendlich die Einhaltung des Erfordernisses der angemessenen Frist gemäss Artikel 6 Absatz 1 verhindern könnte (vgl. insbesondere Jussila, oben zitiert, § 42; und Schuller-Zraggen, oben zitiert, § 58; Miller, oben zitiert, § 29; Schelling, oben zitiert, § 30; Brugger ./ Österreich, Nr. 76293/01, §§ 21-22, 26. Januar 2006; Martinie, oben zitiert, § 41; und Andersson, oben zitiert, § 48).

100. Zudem kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn eine Partei eindeutig auf ihr Recht darauf verzichtet (vgl. z.B. Fischer, oben zitiert, § 44) und es keine Fragen des öffentlichen Interesses gibt, welche eine Verhandlung notwendig werden lassen (vgl. z.B. Döry, oben zitiert, § 37).

101. Das allumfassende Prinzip der Fairness, das in Artikel 6 verankert ist, ist stets die zentrale Erwägung (vgl. Jussila, oben zitiert, § 42, mit weiteren Verweisen).
(ii) Anwendung dieser Prinzipien auf den gegenständlichen Fall

102. Im Rahmen der Bestimmung, ob die Beschwerdeführerin auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 unter den Umständen der Sache das Recht auf eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof hatte, stellt der Gerichtshof anfänglich fest, dass der Verwaltungsgerichtshof das erste und einzige Gericht mit voller Zuständigkeit zur Prüfung der Begründetheit der Sache der Beschwerdeführerin war. Zudem, da die Beschwerdefüh-

rerin ausdrücklich eine Verhandlung vor dem besagten Gerichtshof beantragte, steht nicht in Frage, ob sie auf ihr Recht darauf verzichtet hat. Die Beschwerdeführerin hatte somit ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof, es sei denn es lagen aussergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit der Art der zu entscheidenden Themenkomplexe vor, welche das Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigten.

103. Der Gerichtshof hält fest, dass die Beschwerdeführerin eine mündliche Verhandlung in ihrer Sache für notwendig erachtete, und zwar insbesondere deshalb, weil der Verwaltungsgerichtshof einige von ihr benannte Zeugen hätte befragen müssen. Sie argumentierte, die Aussagen der Zeugen hätten bewiesen, dass die Abstimmung, bei der der in Frage stehende Zonenplan angenommen wurde, manipuliert worden sei. Der Gerichtshof stellt weiters fest, dass es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes unnötig war, diese Zeugen persönlich anzuhören, da der Zonenplan selbst unter Annahme dessen, dass die Behauptungen der Beschwerdeführerin, die sie durch diese Zeugenbeweise beweisen wollte, richtig seien, rechtmässig sei.

104. Der Gerichtshof nimmt in diesem Zusammenhang die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntnis, wonach die von der Beschwerdeführerin benannten Zeugen bestätigen sollten, dass der Zonenplan insofern «manipuliert» worden sei, als Gemeindebeamte vor der Annahme dieses Plans Hoffnungen dahingehend geweckt hätten, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt als Bauland eingezont werden könnten. Deshalb, selbst wenn die Zeugen zu einer Verhandlung geladen worden wären, um eine solche von der Beschwerdeführerin behauptete Manipulation zu untermauern, ist schwer ersichtlich, wie Beweise für Hoffnungen im Unterschied zu irgendeiner durchsetzbaren Verpflichtung einen Beweis für eine Manipulation darstellen könnten. Zudem wäre klar gewesen, dass im Zonenplan, der durch die Abstimmung noch angenommen werden musste, die Grundstücke der Beschwerdeführerin tatsächlich nicht als Bauland ausgewiesen wurden (vgl. Ziffer 15 oben). Der Verwaltungsgerichtshof konnte deshalb vernünftig entscheiden, dass die Zeugen, selbst wenn sie geladen worden wären, keine Zweifel an der Rechtmässigkeit des in Frage stehenden Zonenplanes aufgeworfen hätten.

105. Zudem vertrat der besagte Gerichtshof die Ansicht, die Lage der betreffenden Grundstücke sei allgemein bekannt und ergebe sich deutlich aus den Fotografien im Akt. Nach Ansicht des innerstaatlichen Gerichtshofes war es deshalb nicht notwendig, zusätzliche von der Beschwerdeführerin angebotene Beweise aufzunehmen, um den Sachverhalt in der Sache zu klären. Nach Einschätzung der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Sache durch den Verwaltungsgerichtshof, wobei diese Einschätzung nicht als unvernünftig gelten kann, lagen deshalb keine strittigen Tatsachen mit Relevanz für den Ausgang der Sache oder irgendwelche Glaubwürdigkeitsfragen vor, die eine weitere Klärung in einer Verhandlung erforderlich machten.

106. Zudem holte der Verwaltungsgerichtshof Dokumente und Fotografien zum Zonenplan ein, wie von

der Beschwerdeführerin beantragt, und räumte der Beschwerdeführerin die Möglichkeit ein, auf die Stellungnahmen der Gemeinde Triesenberg schriftlich zu antworten und zu den vom Gerichtshof eingeholten Beweisen Stellung zu nehmen. Wie in einem kontradiktorischen Verfahren erforderlich, hatte die Beschwerdeführerin deshalb Kenntnis von allen Beweisen bzw. Stellungnahmen, die eingebracht bzw. eingereicht wurden, um die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen, und konnte zu ihnen Stellung nehmen. Schliesslich gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Beschwerdeführerin durch die schriftliche Durchführung des Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof eine Möglichkeit im Sinne des gebotenen Grundsatzes der «Waffengleichheit» verwehrt wurde, ihre Sache einschliesslich ihrer Beweise zu Bedingungen darzulegen, die sie im Vergleich zur gegnerischen Gemeinde Triesenberg nicht wesentlich schlechter stellten.

107. Unter den gegebenen Umständen lässt der Gerichtshof gelten, dass der Verwaltungsgerichtshof die Sache der Beschwerdeführerin betreffend die Einzonierung ihres Eigentums als Nichtbauland auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien und sonstiger schriftlicher Materialien fair und vernünftig entscheiden konnte.

108. Die vorstehenden Erwägungen reichen aus, damit der Gerichtshof zu dem Schluss gelangen kann, dass Umstände, wie in seiner Rechtsprechung definiert (vgl. insbesondere Ziffer 97–99 oben), vorlagen, die das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in der Sache der Beschwerdeführerin rechtfertigten. Die Beachtung des allumfassenden Prinzips eines fairen Verfahrens führt zu keinem anderen Schluss.

109. Daraus ergibt sich, dass in diesem Teil der Beschwerde, soweit er in die sachliche Zuständigkeit (*ratione materiae*) des Gerichtshofes fällt, keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vorliegt.

II. ANDERE BEHAUPTETE VERLETZUNGEN DER KONVENTION

110. Unter Berufung auf Artikel 6 der Konvention rügte die Beschwerdeführerin weiters, der Zonenplan der Gemeinde Triesenberg sei durch eine geheime Abstimmung der Gemeindebürger und nicht durch Richter in einer Abstimmung angenommen worden, die insofern manipuliert worden sei, als den Abstimmenden falsche Informationen erteilt und ihnen falsche Versprechungen gemacht worden seien. Zudem sei die Rechtmässigkeit des Zonenplans und des Verfahrens für seine Annahme in den Verfahren vor den innerstaatlichen Instanzen und Gerichten nicht vollumfänglich geprüft worden, sondern es sei nur eine Prüfung auf fehlende Willkür erfolgt.

111. Im Vorbringen der Beschwerdeführerin habe der angeblich unrechtmässige Zonenplan auch unverhältnismässig ihr Eigentumsrecht gemäss Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention gestört, und zwar insofern, als er ihr Land, das für die Bebauung geeignet sei, als Nichtbauland ohne Entschädigungsgewährung einzonte.

112. Der Gerichtshof hat die sonstigen eingebrachten Rügen der Beschwerdeführerin geprüft. Unter Berücksichtigung des gesamten ihm vorliegenden Materials stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass diese Rügen

selbst unter Annahme der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe in jeglicher Hinsicht keineswegs den Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Protokollen dargelegten Rechte und Freiheiten offenbaren.

113. Daraus folgt, dass gemäss Artikel 35 Abs 3a und 4 der Konvention die Beschwerde im Übrigen als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. Der Gerichtshof *erklärt* die Rüge bezüglich der Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäss Artikel 6 der Konvention für zulässig und die Beschwerde im Übrigen für unzulässig;
2. Der Gerichtshof *entscheidet*, dass Artikel 6 der Konvention nicht verletzt wurde.

Ausgefertigt in englischer Sprache und schriftlich zugestellt am 18. Juli 2013 nach Artikel 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Stephen Phillips
Stellvertretender Kanzler

Angelika Nußberger
Präsidentin

Gemäss Art 45 Abs 2 der Konvention und Art 74 Abs 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist die abweichende Meinung der Richter Nußberger, Lemmens und Jäderblom diesem Urteil beigelegt.

ZUSTIMMENDE MEINUNG DER RICHTER NUSSBERGER, LEMMENS UND JÄDERBLOM

1. Wir votierten mit unseren Kollegen dahingehend, dass keine Verletzung von Artikel 6 der Konvention vorliegt. Wir stimmen mit der Mehrheitsbegründung jedoch nicht überein. Unserer Meinung nach ist das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vom liechtensteinischen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 der Konvention gedeckt.

2. Wir stimmen mit der Schlussfolgerung der Mehrheit überein, dass der Vorbehalt rechtsgültig ist (vgl. Ziffer 59–75). Unsere abweichende Meinung bezieht sich auf die Auslegung des Vorbehalts durch die Mehrheit (vgl. Ziffer 82–93).

Unsere Analyse beginnt beim Wortlaut des Vorbehalts. Da Liechtenstein seinen Vorbehalt in englischer und französischer Sprache verfasste, haben wir einen Blick auf beide Sprachfassungen geworfen. Wir stellen mit der Mehrheit fest, dass die Formulierung des Vorbehalts sich auf die Öffentlichkeit von Verhandlungen, nicht auf Verhandlungen als solche bezieht (vgl. Ziffer 89 des Urteils). Es stellt sich jedoch die Frage, was mit diesem Verweis auf die «Öffentlichkeit» von Verhandlungen einhergeht. Konkret, sollte er dergestalt verstanden werden, dass auch ein Verweis auf den mündlichen Charakter von Verfahren enthalten ist?

Bei der Auslegung des 1982 geäusserten Vorbehalts sollte die Rechtsprechung der damals bestehenden Konventionsorgane berücksichtigt werden. Wir möchten insbesondere auf zwei Berichte der Europäischen Kommission für Menschenrechte aus dem Jahr 1981 verweisen. Im Rahmen dieser Berichte prüfte die Kommission, ob rein schriftliche Verfahren (auf der Kassationsebene)

mit dem Erfordernis einer «öffentlichen Verhandlung» in Einklang stünden (vgl. Sutter ./ Schweiz, Nr. 8209/78, Kommissionsbericht vom 10. Oktober 1981, und Axen ./ Deutschland, Nr. 8273/78, Kommissionsbericht vom 14. Dezember 1981). Beide Fälle wurden an den Gerichtshof überwiesen. Zum Zeitpunkt, als Liechtenstein die Ratifikationsurkunde hinterlegte, war das Recht auf eine mündliche Verhandlung also eine Streitfrage. Würde der Gerichtshof ein solches Recht anerkennen, so würde er dies wahrscheinlich dergestalt tun, dass er es als einen Teilgehalt des Rechts auf eine «öffentliche Verhandlung» betrachtet. Wir schliessen aus alledem, dass der Verweis auf das Erfordernis einer «öffentlichen Verhandlung» im liechtensteinischen Vorbehalt nicht notwendigerweise dergestalt ausgelegt werden sollte, dass ausschliesslich vom Öffentlichkeitserfordernis die Rede ist. Im Gegenteil, in Anbetracht der Umstände legt die verwendete Formulierung eine Auslegung auch im Sinne des allgemeineren Erfordernisses mündlicher Verfahren nahe.

Zudem verweist der Vorbehalt selbst auf die Prinzipien (betreffend den öffentlichen Charakter von Verhandlungen und die öffentliche Verkündung von Urteilen), die in einer Reihe liechtensteinischer Gesetze verankert sind, auch im Gesetz vom 21. April 1922 über die Landesverwaltungspflege. Die relevante Bestimmung dieses Gesetzes ist Artikel 100 Absatz 4, der bestimmt, dass der Verwaltungsgerichtshof «auf Grund der Aktenlage» entscheiden kann, d.h. nach einem rein schriftlichen Verfahren, wenn eine «mündliche Verhandlung» für nicht notwendig erachtet oder von den Parteien nicht beantragt wird. Der Verweis auf diese Bestimmung ist ein klarer Hinweis darauf, dass Liechtenstein beabsichtigte, dass der Vorbehalt nicht nur den öffentlichen Charakter der Verhandlung, sondern allgemeiner auch den mündlichen Charakter des Verfahrens umfasst.

Zudem würde eine strenge Auslegung wie die der Mehrheit zu dem Schluss führen, dass nicht-öffentliche mündliche Verfahren gleich wie öffentliche mündliche Verfahren eine durch die Konvention vorgesehene Option sind. Dies widerspricht jedoch der zugrundeliegenden Philosophie von Artikel 6 der Konvention, wonach Gerichtsverfahren transparent sein müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur unter aussergewöhnlichen Umständen (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2) erlaubt und kann niemals die allgemeine Regel sein. Artikel 57 der Konvention erlaubt es Staaten zwar, in Bezug auf eine einzelne Konventionsbestimmung einen Vorbehalt anzubringen und somit die Anwendbarkeit einer bestimmten Vorschrift auszuschliessen, aber dies darf nichtsdestotrotz nicht dergestalt erfolgen, dass der Rest der Konventionsbestimmung nicht mehr für sich stehen kann. Zu urteilen, wie die Mehrheit dies tut, dass Liechtenstein sich nur weigerte, an die Verpflichtung zur Durchführung öffentlicher Verhandlungen gebunden zu sein, und nicht an die Verpflichtung zur Durchführung mündlicher Verhandlungen, führt zu so einem Ergebnis. In der Tat beraubt die Erwägung, dass Liechtenstein nur verpflichtet ist, grundsätzlich mündliche Verhandlungen zu organisieren, und nicht dafür Sorge zu tragen, dass die Verhandlungen öffentlich sind, das Erfordernis einer öffentlichen Verhandlung seines Charakters als allgemeine Regel.

Auf der Grundlage des Vorgesagten gelangen wir zu dem Schluss, dass der rein schriftliche Charakter des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof vom liechtensteinischen Vorbehalt erfasst ist. Soweit die Beschwerdeführerin das Unterbleiben eines «mündlichen Verfahrens» rügt, sind wir der Ansicht, ihre Beschwerde ist ratione materiae mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar.

3. Soweit die Beschwerdeführerin die Weigerung des Verwaltungsgerichtshofes rügt, die zusätzlichen von ihr angebotenen Beweismittel aufzunehmen, und insbesondere die Weigerung des Verwaltungsgerichtshofes, die von ihr vorgeschlagenen Zeugen anzuhören, sind wir der Ansicht, dass es sich um eine separate Rüge handelt, die aus Sicht des Rechts auf ein faires Verfahren geprüft werden muss.

Wir stimmen mit der Mehrheit überein, dass es nicht unvernünftig war, als der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertrat, er könne den Fall auf Grundlage des ihm bereits vorliegenden Materials entscheiden und es sei nicht notwendig, eine weitere Klärung herbeizuführen (vgl. Ziffer 104–105).

Aus diesem Grund erkennen wir diesbezüglich keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren.